

Amtliche Bekanntmachung

Gewährung einer Ermäßigung der Kindergartenbeiträge ab dem Kindergartenjahr 2003/2004

Mit der 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindergärten des Marktfleckens Weilmünster hat die Gemeindevertretung die Voraussetzung geschaffen, die Betreuungsgebühren bei unterschreiten bestimmter Einkommensgrenzen zu ermäßigen. Aufgrund der in der Satzung enthaltenen Sozialklausel hat der Gemeindevorstand eine Regelung für die Gewährung einer Ermäßigung der Kindergartenbeiträge beschlossen.

Die Antragsunterlagen sind, sofern diese den Eltern nicht bereits zugegangen sind, bei den Kindergärten bzw. direkt bei der Gemeindeverwaltung, Herrn Dreßler, Tel. 06472/9169-44 erhältlich. Dem Antrag ist der Einkommensteuerbescheid / Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich des Vorjahres beizufügen. Kann ein solcher Bescheid nicht vorgelegt werden, ist der Nachweis durch andere geeignete Unterlagen zu erbringen (z.B. Rentenbescheid, Bescheid über Arbeitslosengeld).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Ermäßigung nur dann gewährt werden kann, wenn kein Anspruch auf Übernahme der Betreuungsgebühren durch das Kreissozialamt oder Kreisjugendamt besteht.

Regelung

für die Gewährung einer Ermäßigung der Kindergartenbeiträge

Aufgrund des § 2 d) der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindergärten des Marktfleckens Weilmünster hat der Gemeindevorstand des Marktfleckens Weilmünster am 30.06.2003 folgende Regelung für die Gewährung einer Ermäßigung der Kindergartenbeiträge erlassen:

1. Sofern die Betreuungsgebühr nicht von Dritten übernommen wird, ermäßigt sich auf Antrag eines Personensorgeberechtigten die in § 2 Abs. a) und b) der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindergärten des Marktfleckens Weilmünster festgelegte Betreuungsgebühr entsprechend des Familieneinkommens nach folgender Tabelle:

Monatliches Familieneinkommen	Anteil vom Gebührensatz	Gebühr nach § 2 Abs. a) [normale Öffnungszeiten]		Gebühr nach § 2 Abs. b) [erweiterte Öffnungszeiten]	
		Buchst. aa) (1. Kind)	Buchst. bb) (2. Kind)	Buchst. aa) (1. Kind)	Buchst. bb) (2. Kind)
bis 1.250 €	70%	53,90 €	32,20 €	98,00 €	58,80 €
1.251 - 1.625 €	80%	61,60 €	36,80 €	112,00 €	67,20 €
1.626 - 2.000 €	90%	69,30 €	41,40 €	126,00 €	75,60 €
über 2.000 €	100%	77,00 €	46,00 €	140,00 €	84,00 €

Unter dem monatlichen Familieneinkommen ist die durch 12 geteilte Summe der positiven Einkünfte der Erziehungsberechtigten, in dessen Haushalt das Kind lebt, lt. Einkommensteuerbescheid / Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich des Vorjahres abzüglich der für das 2. und jedes weitere Kind steuerlich anerkannten Kinderfreibeträge (z. Zt. pro Kind 3.648,00 € bei Ehepaaren/1.824,00 € bei Alleinerziehenden) nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu verstehen. Kann ausnahmsweise kein Einkommensteuerbescheid/ Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich vorgelegt werden, ist der Nachweis durch andere geeignete Unterlagen zu erbringen (z.B. Rentenbescheid, Bescheid über Arbeitslosengeld).

Verluste bei anderen Einkunftsarten bleiben unberücksichtigt.

2. Wird ein Einkommensnachweis nicht erbracht, ist der höchste Kindergartenbeitrag zu leisten.
3. Die Ermäßigung wird rückwirkend für das abgelaufene Kindergartenjahr nach Vorlage der unter Ziffer 1. genannten Steuerbescheide gewährt. Besteht ein Anspruch auf Ermäßigung, wird diese bei gleicher Einstufung vorläufig auch für das Folgejahr eingeräumt. Eine vorherige Ermäßigung kann vorläufig auch bei Vorlage der monatlichen Einkommensnachweise (Lohnabrechnung u.ä.) bewilligt werden. Im Falle einer vorläufigen Gewährung der Ermäßigung erfolgt die endgültige Festsetzung der Betreuungsgebühren nach Vorlage der unter Ziffer 1 genannten Steuerbescheide.
Zuwenig gezahlte Betreuungsgebühren sind der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Rückforderungsbescheides zu erstatten.